



Anlage 1 zur KT-Drucksache Nr. 032/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de
Zimmer A 439

5. April 2014

Richtigstellung einer Auskunft zur KT-Drucksache 040/2014/1

**8. Änderung der Satzung der Abfallwirtschaftssatzung
- Ausschluss in § 6 Abs. 2**

Im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung zur KT-Drucksache 040/2014/1 wurde von Kreisrat Dr. Merz die Frage gestellt, ob die derzeit bestehende Ausschlussregelung für Bauschutt befristet ist. Die Antwort der Verwaltung hierauf war unvollständig und wird hiermit richtig gestellt:

Mit Entscheidung vom 13.12.2012 wurde den vom Landkreis beantragten Ausschlüssen in § 6 Abs. 2 Ziffern 8, 9 und 10 **zugestimmt**. Die Zustimmung ist befristet bis 31.12.2014.

Mit dem nachfolgenden Auszug aus der Begründung hat das Regierungspräsidium allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Verlängerung bzw. einer erneuten Zustimmung aufgezeigt:

„Im Rahmen seiner Ermessensabwägungen hält es das Regierungspräsidium deshalb für sachlich geboten, die Regelungen zum Entsorgungsausschluss nicht auf Dauer zu zementieren. Sollte sich die Entsorgungssituation in den nächsten Jahren verändern, lässt die Befristung eine erneute Bewertung zu. Dasselbe gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die aufgezeigten Alternativen tatsächlich nicht angenommen werden und es im Anschluss daran zu einer ungeordneten Entsorgung kommt. Dem Landkreis wird anheimgestellt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Ausschlussregelungen erneut zu beschließen und dafür rechtzeitig die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen.“